

\* \* \*

Verstand haben, als daß der König dadurch den von Meydberg anderen Chur- und Fürsten, Grafen, Edlen etc. welche teutsche Lehen von Böhmen haben, gleichgestellt.

§. 9.

2tens beziehet der Herr Fiscal sich 1. auf eine Urkund von König Johanne vom Jahr 1335. Kraft deren Aisch, mit allem Zugehör, von dem Gericht Eger, wohin es von Alters und Rechts wegen gehöre, in keinerlei Weise entfremdet werden solle; welches 2. A. 1342. und 3. A. 1355. bestätigt worden seye.

Antwort: 1. Auch diese alte Urkunden gehören unstreitig ad Petitorium 2. Der Richtigkeit und dem Inhalt dieser Urkunden kan man mit höchstem Grund um so mehrers widersprechen, als es darin heist: Daß Aisch und Selben von Alters zu dem Gericht Eger gehöret haben, da doch die noch in originali vorhandene aeltere Kaiserliche Urkunden (13) bezeugen, daß diese beede Orte wenigstens von An. 1231. bis 1287. unstreitige Reichs-Cammer-Güter gewesen seyen, welche von denen Römischen Kaisern nach Gefallen versetzt und wieder eingelöset worden seynd. 3. Wann diese Urkunden gegen Aisch gelten solten; so müßten sie auch gegen das Hochfürstliche Haus Brandenburg-Bayreuth wegen Selben gelten: Der Herr Fiscal wird aber ohne Zweifel weisliches Bedenken tragen, Selben in Anspruch zu nehmen; bis dahin hat es denn auch mit Aisch von Rechts wegen gute Wege. 4. Heist es: Aisch, Selben, und Redtwiß hätten, cum singulis eorundem utilitatibus, iuribus et pertinentiis, in quibuscunque rebus consistant, aut quocunque vocitentur nomine, zu der Stadt Eger gehöret. Nun von Redtwiß ist es bekannt, und die Stadt Eger besizet es noch jezo (14): Hingegen hatte Meydberg und das dazu gehörige Aisch, wenigstens von An. 1331. an, unstreitig eigene adeliche Besizere; so konte es ja nicht auch der Stadt Eger mit allen Rechten und Gefällen zustehen.

§. 10.

3tens beruft sich der Herr Fiscal auf einen Versicherungs-Brief von Kaiser Wenzel vom Jahr 1398. Kraft dessen die Bestung Kinsberg, Meidberg, Liebenstein, Neuhausen, Seeberg, Schönberg und Wildstein, mit allen Rechten, Steuer und Diensten zu der Stadt Eger gehören sollen, als sie von Alters darzu gehöret haben; und zwar mit Cassation alles Widrigen.

Antwort: 1. Diese alte Urkunden könnten wiederum allenfalls nur in Petitorio Dienste thun. 2. Wie ist es möglich, daß diese Orte zu der Stadt Eger gehöret haben; da 3. E. Meydberg, allererstbesagter massen, einen eigenen adelichen Besizer gehabt hat? 3. Wie kan Meydberg mit der Steuer nach Eger gehöret haben, da der Herr Fiscal selbst eingestehen muß, daß Meydberg durch den Königlichen Lehen-Brief von 1331. von aller dem Egerischen Bezirk aufzulegenden Steuern frey gesprochen worden seye? 4. Gehöret also diese Urkunde nicht vielmehr unter diejenige, welche Kaiser Wenzel bekanntlich jedem, der dergleichen verlangt, für Geld hat abfolgen lassen? (15). 5. Was würde dieses für Reunionen abgeben? 3. E. Schönberg gehöret zu dem Chur-Sächsischen Vogtland (16) etc. 6. Wann man aufs allerglimplichste von der Sache reden wolte; so würde es, da der Herr Fiscal den Meydbergischen Lehenbrief von 1331. selbst für ächt erkennen muß, heißen: Privilegiatus contra aeque privilegiatum non utitur iure suo; zumalen, da 6. Eger auffer allem Besiz ist, und schon An. 1641. attestirt hat, daß die von Redtwißische Güter von Alters her nicht zu dem Egerischen Crays gehören.

§. 11.

4tens bringt der Herr Fiscal einen Huldigungs-Revers von 1358. zum Vorschein, darin die in dem Egerischen geseffene von Adel, und darunter auch Conrad Neuperger

(13) v. gedr. Deduct. Cap. 5. §. 3. p. 56. sq.

(14) BÜSCHING l. c. pag. 165.

(15) MOSERS Teutsches Staats-Recht. Tom. 2. p. 132. und die Zusätze darzu. Tom. 1. p. 150. sqq.

(16) BÜSCHING l. c. p. 1906.